

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20

"NÖRDLICH DER WESTHEIMER STRAßE"

Gemeinde Neusäß

Landkreis Augsburg

Die Gemeinde Neusäß erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1,9 u.10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. BGBl. I S. 3617, geänd. durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle v. 3.12.1976, BGBl. I S. 3281 u. Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979, BGBl. I S. 949 und des Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom AZ: genehmigte Bebauungsplan als

S a t z u n g

§ 1

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Nördlich der Westheimer Straße" gilt die vom gemeindlichen Bauamt Neusäß gefertigte Bebauungsplanzeichnung vom 26.08.1982 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen.

§ 2

Entgegenstehende Festsetzungen des mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 21.5.1964 Nr. XX 204/64 genehmigten Bebauungsplanes "Nördlich der Kobelstraße", jetzt: "Nördlich der Westheimer Straße" werden hiermit aufgehoben.

§ 3

Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

Neusäß, 17.02.1983



Gemeinde Neusäß

Frühling
Schönsteiner
1. Bürgermeister

2. Ä N D E R U N G D E S B E B A U U N G S P L A N E S

Nr. 20 "NÖRDLICH DER WESTHEIMER STRASSE"

Gemeinde Neusäß - Landkreis Augsburg

I. Festsetzungen durch Planzeichen



= Umgrenzung von Flächen für Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Ga

= Garagen



= Ein- bzw. Ausfahrt an die Verkehrsfläche



= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

II. Hinweise



= bestehende Hauptgebäude



= bestehende Nebengebäude

III. Textliche Festsetzungen

1. Sämtliche in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Garagen sind mit einem Flachdach zu versehen.
- 1.2 Die Gesamthöhe der Garagen darf mit Ausnahme der Bestimmung in Ziff. 1.3 das Maß von 2,75 m nicht überschreiten.
- 1.3 Doppel- und Reihengaragen sind einheitlich zu gestalten. Die Garagen an den Bungalows an der Lortzing- und Beethovenstraße sind so zu gestalten, daß mit den Hauptgebäuden eine geschlossene Einheit entsteht.

2. Vorplätze vor Garagen, die nicht weiter als 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche stehen, dürfen nicht eingefriedet werden.
- 2.1 Der Bau von Reihengaragen ist nur dann zulässig, wenn die ganze Garagenzeile gebaut wird. Die Erstellung einzelner Garagen ist unzulässig.

B E G R Ü N D U N G

Der Bebauungsplan "Nördlich der Westheimer Straße" (früher: Kobelstraße) wurde im Jahre 1963 aufgestellt.

Im Jahre 1972 erfolgte die 1.Änderung, wobei weitere Garagenflächen ausgewiesen wurden. Nachdem im Laufe der Zeit der Kfz.-Bestand wiederum zugenommen hat, sind für das Gebiet entschieden zu wenig Garagen vorhanden. Aufgrund dieser Sachlage und um dem Wunsche der im dortigen Gebiet wohnenden Bürger zu entsprechen, hat der Gemeinderat Neusäß mit Beschluß Nr.5 vom 4. Juni 1981 beschlossen, zum Zwecke der Zulassung weiterer Garagen die 2.Änderung zum genehmigten Bebauungsplan aufzustellen.

Garagen werden an den Stellen zugelassen, an denen keine Verkehrsbehinderung entstehen kann. Auf die Ortsgestaltung wurde entsprechend Rücksicht genommen.

Als Träger öffentlicher Belange wurde das Landratsamt Augsburg gehört. Weitere Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren nicht beteiligt, da sie durch die geplante Änderung nicht betroffen sind. Nachfolgelasten für die Gemeinde Neusäß entstehen keine.

Der Bebauungsplan wurde vom gemeindlichen Bauamt Neusäß gefertigt.

Neusäß, 26.08.1982



Gemeinde Neusäß - Bauamt
I.A.

Lewandowski
Techn.Oberamtsrat

Geändert gemäß Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 29. Juni 1983
Nr. 301 - 610 - 18/184.

Neusäß, 13.07.1983



Gemeinde Neusäß

Schönsteiner
1.Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6
BBauG in der Zeit vom 09.11.1982 bis 09.12.1982 im Bauamt der Gemeinde Neu-
säß öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind in
der Heimatstimme vom 29.10.1982 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neusäß, 15.03.1983



Gemeinde Neusäß

Schönsteiner
1.Bürgermeister

Die Gemeinde Neusäß hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.02.1983 diesen
Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Neusäß, 15.03.1983



Gemeinde Neusäß

Schönsteiner
1.Bürgermeister

Das Landratsamt Augsburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 29.06.1983
AZ: 301-610-18/184 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Augsburg, 11. Nov. 1983



Landratsamt Augsburg
I.A.

(Klimm)
Reg. Amtmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 24. Nov. 1983 in der Heimat-
stimme ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Be-
bauungsplan gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Neusäß, 28. Nov. 1983



Gemeinde Neusäß

Schönsteiner
1.Bürgermeister